

## **Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Managementmaßnahmen für bereits weit verbreitete invasive gebietsfremde Arten der Unionsliste in der Steiermark**

Mit 01.01.2015 ist die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über die „Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ (IAS-Verordnung) in Kraft getreten. Die IAS-Verordnung enthält Bestimmungen für die Prävention, Minimierung und Abschwächung nachteiliger Auswirkungen der vorsätzlichen und nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Europäischen Union. Invasive gebietsfremde Arten sind Arten, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst, aber auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben können.

Gemäß Artikel 19 der IAS-Verordnung sind von jedem Mitgliedstaat für diese weitverbreiteten Arten Managementmaßnahmen zu erarbeiten, die geeignet sind, Auswirkungen auf die Biodiversität sowie gegebenenfalls auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft zu minimieren. Dieses Erfordernis besteht auch jedes Mal, wenn die Liste von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung durch Hinzufügung zusätzlicher Arten erweitert wird.

Diese Aufgabe wurde im Auftrag aller 9 Bundesländer von der Umweltbundesamt GesmbH im Rahmen eines Projektes durchgeführt und ein Katalog verschiedener Vorschläge für die in Österreich weit verbreiteten Invasiven gebietsfremden Arten auch bereits für die 1. und 2. Erweiterungsliste im Jahr 2017 bzw. 2019 erarbeitet. Im Zuge der Erstellung wurde auch auf die Erfahrung relevanter Stakeholder zurückgegriffen, die bereits jetzt mit dem Management invasiver gebietsfremder Arten befasst sind.

Auf dessen Grundlage wurden die **Managementmaßnahmen für die in der Steiermark weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste** erstellt.

Die dargestellten Managementmaßnahmen stellen keine Verpflichtung zur Umsetzung dar, sondern sind ein Katalog möglicher Maßnahmen für die Bekämpfung, die für die Steiermark als zielführend erachtet werden.

Um invasive gebietsfremde Arten bekämpfen zu können, bedarf es neben einer rechtlichen Grundlage (EU-VO 1143/2014 und Steiermärkisches EU-Rechtsvorschriften Begleitgesetz,) auch eines konkreten Handlungsauftrags für bestimmte Personenkreise durch Verordnung oder Bescheid. Details dazu finden sich unter [www.neobiota.steiermark.at](http://www.neobiota.steiermark.at).

Dieser steirische Managementplan bzw. dessen Entwurf ist gemäß Artikel 26 der IAS-Verordnung einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen.

Entsprechend § 4 des Steiermärkischen EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes, LGBl Nr. 59/2020, ist für das Land Steiermark der Entwurf im Rahmen des Internetauftrittes des Landes bekannt zu machen.

Jede Person kann zum Entwurf binnen 6 Wochen Stellung nehmen.

Es steht Ihnen somit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der Zeit **vom 11.10.2022 bis 22.11.2022** offen, die an die folgende E-Mail-Adresse zu richten ist:

**abteilung13@stmk.gv.at**

Es besteht aber auch die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme direkt im Postweg an die folgende Adresse der zuständigen Landesbehörde zu richten:

Amt der Steiermärkische Landesregierung  
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung  
Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz  
Stempfergasse 7  
8010 Graz